

V e r t r a g

**zur Akquise von Netzkunden der
Sparte Erdgas
im Netzgebiet der ENSO Netz GmbH**

zwischen der

xxxx
vertreten durch den

- nachfolgend **Lieferant** genannt -

und der

ENSO Netz GmbH
Friedrich-List-Platz 2
01069 Dresden

vertreten durch
den Geschäftsführer

- nachfolgend **ENSO Netz** genannt-

- **Lieferant** und **ENSO Netz** gemeinsam nachfolgend **Vertragspartner** genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Verfahrensweise zur erfolgreichen Netzkundenakquise im Erdgas-Netzgebiet von ENSO Netz durch einen Lieferanten, insbesondere die Vergütung des Aufwandes für das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses zum Netzanschluss Erdgas und die zugehörige langfristige Nutzung des Anschlusses am örtlichen Verteilernetz der ENSO Netz.

§ 2 Geförderte/Vergütete Aktionen

- (1) ENSO Netz fördert und vergütet Aktionen des Lieferanten zur Netzkundengewinnung und Absatzförderung mit den Schwerpunkten auf Haushalt und Gewerbe innerhalb des Netzgebietes von ENSO Netz. Voraussetzung ist die Nutzung des Netzanschlusses und Verwendung des Erdgases zu Heizzwecken oder für prozessunterstützende Zwecke.
- (2) Folgende Aktionen werden unterstützt:
 - Verdichtungen im Netzgebiet (der Lieferant möchte Kunden in erdgasseitig erschlossenen Netzbereichen gewinnen, die selbst noch keinen Netzanschluss haben, d. h. Neuerrichtung von Netzanschlüssen an vorhandene Hauptleitungen),
 - Aktivierungen im Netzgebiet (der Lieferant möchte Kunden gewinnen, bei denen ein ungenutzter oder nur teilweise genutzter Netzanschluss vorhanden ist),
 - Neuerschließungen im Netzgebiet (der Lieferant möchte innerhalb von bisher erdgasseitig noch nicht erschlossenen Netzbereichen, z. B. Neubaugebieten, neue Kunden gewinnen. Grundlage für die Bewertung der Anschlussmöglichkeiten ist die aktuelle Gasnetzkarte, gemäß § 3 und Anlage 1).

§ 3 Leistungen und Leistungsumfang der ENSO Netz

- (1) ENSO Netz stellt dem Lieferanten erstmals mit Vertragsabschluss eine aktuelle Übersichtskarte mit den erdgasseitig erschlossenen Netzbereichen (Gasnetzkarte des örtlichen Verteilernetzes) zur Verfügung (Anlage 1). Zudem werden dem Lieferanten die von ENSO Netz geplanten lokalen Erschließungsmaßnahmen (z. B. Lückenschließung) für das laufende und nachfolgende Kalenderjahr mit dem Vermerk „Planungsstatus“ mitgeteilt.
- (2) Aktualisierungen der Gasnetzkarte werden für den Lieferanten im Internet unter www.enso.de über einen nutzerdefinierten Zugang veröffentlicht.
- (3) Errichtungen bzw. Aktivierungen von Netzanschlüssen sind vom Netzkunden bzw. dem Lieferanten in Vollmacht für den Netzkunden unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Formulars gemäß Anlage 2 (Gasanschlussanmeldung, GAA) bei ENSO Netz einzureichen. ENSO Netz prüft die eingegangenen GAA und stellt auf dieser Grundlage die Verträge zum Netzanschluss (Netzanschlussverträge) aus, die mit dem Anschlussnehmer oder dessen Bevollmächtigten geschlossen werden. ENSO Netz bemüht sich, den Anschlussvertrag innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der jeweiligen GAA bereitzustellen.
- (4) ENSO Netz leistet bei Bedarf Unterstützung bei der Suche nach einem kompetenten Fachinstallateur aus der Region.

- (5) Nach Eingang der Inbetriebsetzungsanzeige für die jeweilige Anlage bei ENSO Netz erfolgt die Bestätigung der Anschlussnutzung bei Zustandekommen des Vertragsverhältnisses auf Basis der NDAV. Anderenfalls wird ENSO Netz dem Anschlussnutzer bzw. dessen Bevollmächtigten einen separaten Anschlussnutzungsvertrag anbieten.

§ 4 Leistungen und Leistungsumfang des Lieferanten

Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erbringt der Lieferant folgende Leistungen:

- Bestimmung des Akquisegebietes und der potentiellen Netzkunden auf Basis der von ENSO Netz nach § 3 Abs. 1 bereitgestellten Unterlagen,
- Akquise von Netzkunden,
- Einreichen der GAA (Anlage 2) für jeden Netzkunden bei ENSO Netz
- Abschätzung und Mitteilung der voraussichtlichen Jahresarbeit der angemeldeten Anlage
- Übergeben einer Kopie des Protokolls über die Inbetriebsetzung der jeweiligen Anlage sowie des Vergütungsantrages (Anlage 3) an ENSO Netz
- Anmeldung des Kunden zur Netznutzung bei ENSO Netz

§ 5 Vergütung und Vergütungsantrag

- (1) ENSO Netz zahlt dem Lieferanten als Vergütung für die erfolgreiche Netzkundenakquise im Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. des Kleingewerbes (Gesamtanschlussleistung am Netzanschluss bis einschließlich 30 kW) pro neu angeschlossenem bzw. aktiviertem Netzanschluss einen Pauschalbetrag in Höhe von 80,00 €.
- (2) Bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbekunden in einem Leistungsbereich von größer 30 kW bis einschließlich 180 kW erhöht sich die in Abs. 1 genannte Vergütung aufwandsproportional um einen Pauschalbetrag von 170,00 € auf in Summe 250,00 € pro neu angeschlossenem bzw. aktiviertem Netzanschluss.
- (3) Die Vergütung ist vom Lieferanten für jeden Netzkunden mit dem als Anlage 3 beigelegten und vollständig auszufüllenden Vergütungsantrag bei ENSO Netz zu beantragen. Mit dem Vergütungsantrag ist vom Lieferanten eine Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls für die Anlage des Netzkunden bei ENSO Netz einzureichen.
- (4) ENSO Netz prüft die Vollständigkeit und die Plausibilität der im Vergütungsantrag enthaltenen Daten.
- (5) Insofern dem Antrag des Lieferanten auf Vergütung nicht stattgegeben werden kann, wird ENSO Netz dies dem Lieferanten unter Benennung der Gründe schriftlich mitteilen.
- (6) Die Zahlung der Vergütung erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres für die bis 28.02. bei ENSO Netz eingegangenen Vergütungsanträge des Lieferanten für Anlagen, die innerhalb der vorangegangenen Jahresscheibe vom 01.01. bis 31.12. in Betrieb gesetzt worden sind.

- (7) Die anlagenkonkreten Vergütungen werden von ENSO Netz in Form einer lieferantenkonkreten summierten Gutschrift dem Lieferanten überwiesen.

§ 6 Termine

Der Vergütungsantrag des Lieferanten gemäß Anlage 3 sowie die Kopie des jeweiligen Inbetriebsetzungsprotokolls müssen spätestens 8 Wochen nach Inbetriebsetzung der betreffenden Anlage bei ENSO Netz eingegangen sein.

§ 7 Ansprechpartner

Als zentrale Ansprechpartner werden seitens der Vertragspartner folgende Mitarbeiter eingesetzt:

ENSO Netz (technisch)	Tel.:
Lieferant (kaufm.)	Tel.:

§ 8 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen zu können und insbesondere seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein mit diesem verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebes gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung über.

§ 9 Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag beginnt am «Vertragsbeginn» und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende ordentlich kündigen.
- (3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. ENSO Netz ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen.

§ 10 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, abgesehen von den „Kann-Kaufleuten“ nach § 2 HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Dresden.
- (2) Dresden ist weiter dann Gerichtsstand, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Lieferant nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die im Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Dresden,

....,

ENSO Netz GmbH

Lieferant

i. V.

i. A.

Anlagen

Anlage 1: Gasnetzkarte ENSO Netz, Stand XX.XX.2008

Anlage 2: GAA

Anlage 3: Vergütungsantrag